

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

51. Jahrgang – 17. Mai 2023 – Nr. 13

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 17. Mai 2023

# Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 17. Mai 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2018 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 37) wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ wird **im gesamten Text** geändert auf „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“.
- 2.) Im **Inhaltsverzeichnis** erhalten die folgenden Vorschriften jeweils die neue Bezeichnung:  
„§ 4 Fremdsprachige Studienbewerber:innen  
§ 13 Zweithörer:innen  
§ 14 Gasthörer:innen“.
- 3.) Im **Inhaltsverzeichnis** wird der folgende neue § 15 eingefügt:  
„§ 15 Promotionskolleg NRW“.

Die ursprünglichen §§ 15 und 16 erhalten die neue Zählung § 16 und § 17.

- 4.) In **§ 1** Absatz 1 wird die Formulierung „Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber...“ ersetzt durch: „Die Studienbewerber:innen...“.
- 5.) In **§ 1** Absatz 2 wird die Formulierung „Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber...“ geändert in „Ein:e Studienbewerber:in...“
- 6.) In **§ 1** Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird die Formulierung „...Studienbewerberinnen und Studienbewerber...“ geändert in „...Studienbewerber:innen...“.

- 7.) In **§ 1** Absätze 4 und 5 wird die Formulierung „Studienbewerberinnen oder Studienbewerber...“ geändert in „Studienbewerber:innen...“.
- 8.) In **§ 1** Absatz 6 wird die Formulierung „Doktorandinnen und Doktoranden...“ geändert in „Doktorand:innen...“.
- 9.) In **§ 1** Absatz 7 Satz 2 wird die Formulierung „...die Studienbewerberin oder der Studienbewerber...“ geändert in „...die oder der Studienbewerber:in...“.
- 10.) In **§ 1** Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „wenn“ hinter dem Komma und vor der Aufzählung a.) bis f.) eingefügt. Dafür wird das Wort „wenn“ jeweils innerhalb der Aufzählung a.) bis f.) gestrichen.
- 11.) In **§ 1** Absatz 8 Satz 1 Aufzählung d.) wird die Formulierung „...die Bewerberin oder der Bewerber...“ geändert in „...die oder der Bewerber:in...“.
- 12.) In **§ 1** Absatz 10 Satz 1 wird die Formulierung „...Teilnehmerinnen und Teilnehmern...“ geändert in „...Teilnehmer:innen...“.
- 13.) In **§ 1** Absatz 11 Satz 1 wird die Formulierung „...Studienbewerberinnen und Studienbewerbern...“ geändert in „...Studienbewerber:innen...“.
- 14.) In **§ 1** Absatz 11 Satz 2 wird der Verweis geändert in „...§ 16.“.
- 15.) In **§ 2** Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen.
- 16.) In der Überschrift und im Fließtext des **§ 4** wird die Formulierung „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ ersetzt durch „Studienbewerber:innen“.
- 17.) **§ 4** Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
 

„(3) Studienbewerber:innen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfung C1) in der nach dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen vorgeschriebenen Form erbringen.“
- 18.) **§ 5** Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- 19.) In **§ 5** Absatz 3 Satz 2 wird die Formulierung „...Bewerberinnen- und Bewerbergruppen...“ ersetzt durch „...Bewerberinnen:gruppen...“.

- 20.) **§ 5** Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 wird die Formulierung: „...von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher oder einer Übersetzerin bzw. einem Übersetzer...“ ersetzt durch „...von einer oder einem vereidigten Dolmetscher:in oder einer oder einem Übersetzer:in...“.
- 21.) In **§ 5** Absatz 4 Nr. 3 wird die Formulierung „...Studienbewerberinnen oder Studienbewerber...“ ersetzt durch „...Studienbewerber:innen...“.
- 22.) In **§ 5** Absatz 4 Nr. 8 wird die Formulierung „...Bewerberinnen und Bewerber...“ geändert in „...Bewerber:innen...“.
- 23.) In **§ 5** Absatz 4 Nr. 11 wird die Formulierung „...die Bewerberin oder der Bewerber...“ ersetzt durch „...die oder der Bewerber:in...“.
- 24.) **§ 5** Absatz 4 Nr. 14 erhält die folgende Fassung:  
„Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse im elektronischen Meldeverfahren gemäß § 199a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V);“.
- 25.) In **§ 5** Absatz 4 Nr. 15 wird die Formulierung: „...die Studienbewerberin oder der Studienbewerber...“ ersetzt durch „...die oder der Studienbewerber:in...“.
- 26.) In **§ 5** Absatz 4 Nr. 18 wird die Formulierung: „...die Promovendin oder der Promovend...“ ersetzt durch „...die oder der Promovend:in...“.
- 27.) In **§ 5** Absatz 4 Nr. 19 wird die Formulierung: „...die Studienbewerberin oder der Studienbewerber...“ ersetzt durch „... die oder der Studienbewerber:in...“.
- 28.) **§ 5** erhält die folgenden neuen Absätze 5 bis 7:
- (5) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre voll elektronisch unterstützt werden, gilt folgendes: Die Belege gem. § 5 Absatz 4 sind in digitaler Form über das durch die Hochschule zur Verfügung gestellte Portal einzureichen. Dort werden sie im Zuge der elektronischen Prozesse im Sinne von § 16 erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet. In diesem Fall werden alle Bescheide in digitaler Form in der Regel über das von der Hochschule zur Verfügung gestellte Portal zugestellt. Personen, die glaubhaft machen, keine Möglichkeit zu haben, Belege in digitaler Form einreichen zu können, können von der Hochschule unterstützt werden.

- (6) Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind kann die Hochschule die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Belege und Daten in einer ausschließlich elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 9 Absatz 1 E-Government-Gesetz NRW - EGovG NRW durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie elektronische Bezahlmöglichkeiten.
- (7) Die Hochschule behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.“

Die ursprünglichen Absätze 5 und 6 erhalten die neue Zählung Absätze 8 und 9.

- 29.) In **§ 5** Absatz 8 Satz 3 wird die Formulierung „...ab dem Wintersemester 2018...“ gestrichen.
- 30.) In **§ 6** wird die Formulierung „...die Studienberwerberin oder der Studienbewerber...“ ersetzt durch „...die oder der Studienbewerber:in...“ und die Formulierung „...Ersthörerin oder Ersthörer...“ ersetzt in „...Ersthörer:in...“.  
Außerdem werden die Bezeichnungen „...Fach-Nummer...“, „...Fach...“ sowie „...Pflichtfach...“ geändert in „...Modul-Nummer...“, „...Modul...“ sowie „...Pflichtmodul...“.
- 31.) In **§ 7** wird die Formulierung „...Studienbewerberinnen und Studienbewerber...“ geändert in „...Studienbewerber:innen...“.
- 32.) In **§ 11** Absatz 1 und 3 wird die Formulierung „Eine Studierende oder ein Studienrender...“ ersetzt durch „Ein:e Studierende:r...“.
- 33.) In **§ 11** Absatz 2 und 5 wird die Formulierung „...die Studierende oder der Studierende...“ ersetzt durch „...die oder der Studierende...“.
- 34.) In **§ 12** wird die Formulierung „Schülerinnen oder Schüler...“ ersetzt durch „Schüler:innen...“.
- 35.) In **§ 13** wird die Überschrift „Zweithörerinnen und Zweithörer“ geändert in „Zweithörer:innen“. Im gesamten Text wird die Formulierung „...Zweithörerinnen und Zweithörer“ ersetzt durch „Zweithörer:innen“. Entsprechend wird die Formulierung in Absatz 5 „...Zweithörerin oder Zweithörer...“ ersetzt durch „...Zweithörer:in...“.
- 36.) In **§ 14** wird die Überschrift „Gasthörerinnen und Gasthörer“ geändert in „Gasthörer:innen“. In Absatz 1 und 4 wird die Formulierung „...Gasthörerin oder Gasthörer...“ ersetzt

durch „...Gasthörer:in...“. In Absatz 4 wird die Formulierung „...privatrechtliche Teilnehmerin bzw. privatrechtlicher Teilnehmer...“ ersetzt durch „...privatrechtliche:r Teilnehmer:in...“. In Absatz 5 wird die Formulierung „...Gasthörerinnen und Gasthörer...“ ersetzt durch „...Gesthörer:innen...“.

37.) Es wird der folgende neue **§ 15** eingefügt:

**„§ 15  
Promotionskolleg NRW**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i. V. m. § 5 Rahmenprüfungsordnung der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW,
  2. Erbringung des Nachweises über die Annahme als Doktorand:in in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW. Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt in der Regel befristet für ein Semester, maximal jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.
- (2) Die Einschreibung als Doktorand:in kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 8 der Einschreibungsordnung erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.“

Die nachfolgenden ursprünglichen § 15 und § 16 erhalten die neue Zählung § 16 und § 17.

38.) In **§ 16** Absatz 2 und 13 wird die Formulierung „...Zweithörerinnen und Zweithörer...“ ersetzt durch „...Zweithörer:innen...“.

- 39.) In **§ 16** Absatz 3 und 13 wird die Formulierung „...Gasthörerinnen und Gasthörer...“ ersetzt durch „...Gasthörer:innen...“.
- 40.) In **§ 16** Absatz 5 wird die Formulierung „...Teilnehmerinnen und Teilnehmer...“ ersetzt durch „...Teilnehmer:innen...“.
- 41.) **§ 16** Absatz 10 Buchstabe e.) erhält die folgende neue Formulierung:  
„e.) die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung der Studierenden gemäß § 199a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V),“.
- 42.) Dem **§ 16** Absatz 16 wird die folgende Formulierung ergänzend vorangestellt:  
„Die Datenschutzgrundverordnung sowie..“.
- 43.) In **§ 16** Absatz 10 Buchstabe. h) wird die Formulierung „...Teilnehmerinnen und Teilnehmer...“ ersetzt durch „...Teilnehmer:innen...“.
- 44.) **§ 16** Absatz 10 erhält den folgenden neuen Buchstaben i.)  
„i) das Promotionskolleg NRW bei gemeinsamen Doktorandinnen und Doktoranden zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens.“
- 45.) In **§ 16** Absatz 12 a.) wird das Wort „an“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie wird aufgrund des Beschlusses des Senats vom 3. Mai 2023 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. Mai 2023

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.